

**Satzung
der Samtgemeinde Lengerich über die Erhebung von
Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis
(Verwaltungskostensatzung)**

Auf Grund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Lengerich in seiner Sitzung am 26.06.2001 folgende Satzung beschlossen

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten - im eigenen Wirkungskreis der Samtgemeinde Lengerich werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

**§ 2
Kostentarif**

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

**§ 3
Gebühren**

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§4 Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nummer 22 des Kostentarifs. Dies gilt nicht für Angelegenheiten nach dem Sozialgesetzbuch (§ 64 SGB X)
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Kosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5 Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 1. mündliche Auskünfte,
 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit,
 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass

gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,

- b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i. S. des § 54 der Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist
6. Für das Verfahren nach dem Sozialgesetzbuch (§ 64 Abs. 1 SGB X) und für die Geschäfte und Verhandlungen die aus Anlass der Beantragung, Einbringung oder Erstattung der Sozialleistungen nötig werden (§ 64 Abs. 2 SGB X)
7. Beglaubigungen von Unterschriften und Schriftstücken für Arbeitslose sowie für Schüler, die einen Arbeitsplatz bzw. Studienplatz suchen, sowie für Studenten. Die Arbeitslosigkeit und der Schüler- und Studentenstatus sind nachzuweisen. Von der Gebührenbefreiung sind Beglaubigungen ausgeschlossen, die für den Wechsel des Arbeits- bzw. Studienplatzes benötigt werden, egal aus welchen Gründen.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6

Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen im Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,00 € übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
- 1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben.
 - 2. Telegraphen- und Fernschreibgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche,
 - 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
 - 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,

6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 € übersteigen.

§ 7

Kostenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
 2. wer die Kosten durch eine der Samtgemeinde gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Kostenschuldner nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8

Entstehung der Kostenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9

Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuß die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10

Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des NKAG die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Samtgemeinde Lengerich über die Erhebung von Gebühren und Auslagen (Verwaltungskosten) für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis vom 24.10.1974 ausser Kraft.

Lengerich, den 26.06.2001



Liesen
Samtgemeindebürgermeister

**Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2)
der Samtgemeinde Lengerich vom 27.06.2001.**

**Gebühren (§ 3 Verwaltungskostensatzung) und
Pauschbeträge für Auslagen (§ 6 Abs. 2 Nr. 8 der Verwaltungskostensatzung)**

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr DM	ab 01.01.2002 Gebühr €
1.	Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen		
1.1.	Abschriften je angefangene Seite		
1.1.1.	Im Format DIN A5	2,50	1,25
1.1.2.	Im Format DIN A4	4,50	2,30
	Bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größeren Formaten als DIN A 4 oder, wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschbetrag oder die Gebühr nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden bis auf	12,50	6,30
1.2.	Andere Vervielfältigungen		
1.2.1.	Mit Fotokopier- und ähnlichen Geräten (schwarz-weiss)		
1.2.1.1.	Bis zum Format DIN A4	0,50	0,25
1.2.1.2.	Im Format DIN A3	0,80	0,40
1.2.1.3.	Bei grösseren Formaten bis zu	25,00	12,50
1.2.2.	mit Büro-Druckgeräten bis zum Format DIN A 4 in einer Auflage		
1.2.2.1.	bis zu 10 Stück je Seite	0,50	0,25
1.2.2.2.	bis zu 50 Stück je Seite	0,45	0,23
1.2.2.3.	Bis zu 100 Stück je Seite	0,40	0,20
	bei höheren Auflagen		
	bis zu 500 Stück je angefangene 100 Stück je Seite	0,35	0,18
	über 500 Stück je angefangene 100 Stück je Seite	0,30	0,15
	bei grösseren Formaten erhöht sich die Gebühr entsprechend der Grösse		
1.2.3.	mit Farbkopiergeräten	1,60 bis 5,00	0,80 bis 2,50
2.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise		
2.1.	Beglaubigungen von Unterschriften	5,00	2,50
2.2.	Beglaubigung von		
2.2.1.	Abschriften, je Seite		
2.2.1.1.	der Erstaussfertigung	5,00	2,50
2.2.1.2.	der Durchschrift	3,00	1,50
2.2.2.	Vervielfältigungen, die mit Büro-Druckgeräten hergestellt werden, und Durchschriften und Vervielfältigungen, die mit Fotokopier- und ähnlichen Geräten hergestellt werden, je Seite des ersten Abdrucks	3,00	1,50
	zusätzlich für jeden weiteren Abdruck je Seite	2,00	1,00
2.3.	Beglaubigungen von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Jugendamtsurkunden, die nach § 51 Abs. 1 des Kinder – und Jugendhilfegesetzes ausgestellt worden sind	10,00 bis 30,00	5,00 bis 15,00
2.4.	Ausstellen von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarif-Nrn. zu erheben sind), Ausnahmen für Zeugnisse und Bescheinigungen regelt § 5 Abs. 1 Nr. 2 Verwaltungskostensatzung	2,00 bis 200,00	1,00 bis 100,00
2.5.	Erteilung eines Führungszeugnisses	15,00	7,50
3.	Akteneinsicht, Auskünfte		
3.1.	Die Einsicht in Akten, Karteien, Register und dgl. - ausgenommen nach § 72 (1) NBauO - soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentl. ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarif-Nr. keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	3,00	1,50

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr DM	ab 01.01.2002 Gebühr €
3.2.	Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien und dergleichen		
3.2.1.	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	4,00	2,00
3.2.2.	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	8,00 bis 20,00	4,00 bis 10,00
3.2.3.	Schriftliche Auskunft für Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o.ä.		
3.2.3.1.	Grundgebühr	10,00	5,00
3.2.3.2.	zuzüglich je angefangene Seite	3,00	1,50
3.3.	Auskünfte zum Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrecht		
3.3.1.	Auskünfte, deren Bearbeitung weniger als eine Stunde erfordert	20,00 bis 50,00	10,00 bis 25,00
3.3.2.	Auskünfte, deren Bearbeitung mehr als eine Stunde erfordert, für jede weitere Stunde	20,00 bis 50,00	10,00 bis 25,00
	Für Auskünfte, um die aufgrund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in eigener Besoldungs-, Versorgungs- oder Tarifangelegenheit ersucht wird, werden Gebühren nicht erhoben.		
4.	Abgabe von Druckstücken (Orts- u. Gebührensatzungen, Tarife, Straßen- u. Stimmbezirksverzeichnisse u. dgl.		
	je angefangene Seite	0,30	0,15
	jedoch mindestens	2,00	1,00
5.	Aufnahme von Verhandlungen		
	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen) je angefangene Seite	19,00 bis 46,50	9,50 bis 23,75
6.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgesehen ist	10,00 bis 1.000,00	5,00 bis 500,00
7.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, jede angefangene halbe Stunde	19,00 bis 46,50	9,50 bis 23,75
8.	Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen		
8.1.	bis zu 5.000,00 € des Bürgschaftsantrages	20,00	10,00
8.2.	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 €	10,00	5,00
9.	Vermögensverwaltung		
9.1.	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungs- vormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen		
9.1.1.	bis zu 5.000,00 € des Nominalbetrages des vortretenden höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	20,00	10,00
9.1.2.	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 €	10,00	5,00
9.2.	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter		
9.2.1.	bis zu 5.000,00 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	20,00	10,00
9.2.2.	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 €	10,00	5,00
9.3.	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Tarif-Nrn. 9.1 u. 9.2 fallen	20,00 bis 30,00	10,00 bis 15,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr DM	ab 01.01.2002 Gebühr €
9.4.	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	10,00 bis 50,00	5,00 bis 25,00
10.	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	2,00	1,00
11.	Zweitausfertigung von Steuer- und sonstigen Quittungen	2,00	1,00
12.	Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken	5,00	2,50
13.	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre - für jedes Jahr	5,00	2,50
14.	Feststellung aus Konten und Akten je angefangene halbe Arbeitsstunde	19,00 bis 46,50	9,50 bis 23,75
14.a	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung	10,00	5,00
	1. Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag vom Empfänger nicht gut geschrieben bzw. nicht an ihn ausgezahlt worden ist. 2. Der Betrag, der von der Samtgemeindekasse für die Nachforschungen an das kontoführende Kreditinstitut zu zahlen ist, ist in der Gebühr nicht enthalten und deshalb gesondert als Auslage zu erheben.		
15.	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen nach Massgabe der Tarifnummer 1		
16.	Abgabe von Bauleitplänen bis zur Grösse von		
16.1	0,2 qm	2,00	1,00
16.2.	0,5 qm	3,00	1,50
16.3.	1,0 qm	5,00	2,50
16.4.	Über 1,00 qm	8,00	4,00
17.	Verkauf von Gemeindeplänen	3,00	1,50
18.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Plätzen, Straßen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Std. der Beaufsichtigung einschl. Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorher gehenden Baustelle Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen	19,00bis 46,50	9,50 bis 23,75
19.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten u.ä., die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht werden oder veranlaßt werden, und zwar für Büroarbeiten und Aussenarbeiten		
19.1.	Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	19,00 bis 46,50	9,50 bis 23,75
19.2.	Aussenarbeiten je angefangene halbe Stunde einschl. Anmarschweg von der Dienststelle bzw. der vorhergehenden Baustelle (Tarif-Nr. 18 Satz 2 gilt entsprechend)	19,00 bis 46,50	9,50 bis 23,75
20.	Rechtsbehelfe Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschliesslich der Entscheidungen über Einsprüche Dritter	10,00 bis 1.000,00	5,00 bis 500,00